

REESER



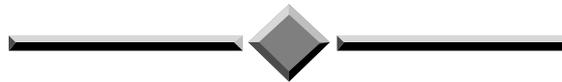
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2021, vom 04.02.2021

Inhaltsverzeichnis:

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Stadt Rees zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen	1



Allgemeinverfügung der Stadt Rees zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen

Rees, 04.02.2021

1. In Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen des § 3 CoronaSchVO NRW besteht die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske in öffentlichen Außenbereichen der Stadt Rees, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zu erwarten ist. Dies gilt für die folgenden Bereiche:
 - oberer und unterer Promenadenweg zwischen Zugang Westring und Zugang Rheintor 15
 - oberer und unterer Promenadenweg zwischen Zugang Rheintor 15 und Zugang Krantor
 - oberer und unterer Promenadenweg zwischen Zugang Krantor und Deichaufgang Skulpturenpark
 - Hohe Rheinstraße zwischen Nr. 28 und Nr. 31
 - Grünfläche zwischen Wasserstraße Nr. 6 und Nr. 8
 - Grünfläche zwischen Wasserstraße Nr. 10 und Nr. 12
 - Weg auf der Stadtmauer zwischen Zugang Mühlenturm und Zugang Am Bär (gegenüber Am Bär Nr. 4)
 - Geh- und Radwege zwischen Weg auf der Stadtmauer Am Bär und Aufgang Deich
 - Gehweg zwischen Skulpturenpark und Parkplatz Am Damm

Die entsprechenden Bereiche sind auch als gelb markierte Flächen dem anliegenden Lageplan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Pflicht nach Satz 1 gilt

- freitags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- samstags und sonntags jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

2. Ich ordne für die Maßnahmen zu 1. die sofortige Vollziehung an.
3. Die Anordnung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 14.02.2021.

Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs. 2a Nr. 8 und 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) vom 07. Januar 2021 in der seit dem 25. Januar 2021 geltenden Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§§ 16 und 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IFSG

Begründung:

Zu 1.:

Gemäß § 3 Abs. 2a Nr. 8 der CoronaSchVO NRW gilt die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske auch an den Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche die Einhaltung der Mindestabstände nicht gewährleistet werden kann. Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung ist gemäß § 17 Abs. 1 die örtliche Ordnungsbehörde und damit die Stadt Rees.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Rees Bereiche festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich eine Alltagsmaske zu tragen ist. Die Rheinpromenade ist ein stark frequentierter Bereich der neben den Bewohnern der Stadt Rees auch von vielen auswärtigen Tagestouristen besucht wird. Diese Situation hat sich mit dem seit einigen Tagen steigenden Rheinpegel weiter verschärft, da zusätzliche Besucher zur Promenade kommen und sich der zur Verfügung stehende Platz aufgrund von errichteten Absperrungen verringert hat. Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass im Bereich der Rheinpromenade und der entsprechenden Zugänge der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Weiterhin kann nicht verhindert werden, dass sich die Personen in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Außerhalb der in Nr. 1 genannten Zeiten ist davon auszugehen, dass das Besucheraufkommen nur noch sehr gering ist und die Einhaltung des Mindestabstandes sichergestellt werden kann.

Da die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske räumlich und zeitlich begrenzt ist, stellt sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar.

Zu 2.:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Zu 3.:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Rees. Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der aktuellen Fassung der CoronaSchVO NRW. Da diese Allgemeinverfügung auf §§ 3 Abs. 2a Nr. 8 und 17 CoronaSchVO NRW beruht, endet ihre Geltung mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden Verordnung mit Ablauf des 14.02.2021, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Der Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV vom 24.11.2017 BGBl. I S. 3803)

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage ist gegen die oben bezeichnete Behörde zu richten und muss den Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens benennen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Klagebegründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer verwaltungsgerichtlichen Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kostenrisiken empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis zufolge können in vielen Fällen so etwaige Unklarheiten oder Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gerwers
Bürgermeister

